

Visualisierung in der Rechtsdidaktik am Beispiel des Projekts „JurClip“

Von Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M., Akad. Rätin a.Z. Dr. Georgia Stefanopoulou, LL.M., Hannover*

I. Einleitung

„Die Juristen haben es im Vergleich zu anderen Studiengängen deutlich schwieriger: Die Chemiker können spektakuläre Versuche vorführen, die Biologen blühende Pflanzen und die Soziologen bunte Grafiken ihren Studenten zeigen. In der Rechtswissenschaft findet sich dagegen nur Text, sieht man von der StVO mit der Auflistung der Straßenschilder ab. Aber gerade deshalb ist die Visualisierung in der Lehre wesentlich wichtiger als in anderen Studiengängen“¹ liest man am Beginn des der Visualisierung in der juristischen Lehre gewidmeten Abschnitts im rechtsdidaktischen Werk von Zimmermann und Aksoy „Kompetenztrainer Rechtsdidaktik“. Die Autoren verdeutlichen die Bildarmut im Recht durch anschauliche Bilder. Damit plausibilisieren sie ihr Anliegen für mehr Visualisierung in der Rechtsdidaktik auf performative Weise. Indem Texte und Bilder in Beziehung gesetzt werden, lassen sich Probleme, Inhalte und Informationen wirkungsvoller und verständlicher darstellen.² Das überwiegend avisuelle Recht³ könnte an Ausdruckskraft gewinnen, wenn es sich Bildern gegenüber öffnen würde.

Der Einsatz von „Bilder[n] im Recht“⁴ birgt natürlich auch Gefahren, etwa wenn die Visualisierung in die Bereiche der Gesetzgebung und der Rechtspolitik hineinwirkt.⁵ Die Rechtskommunikation kann durch die Inszenierungskraft von Bildern zu emotionslastigem Denken verleitet, populistische Tendenzen können begünstigt werden.⁶ Andererseits ist nicht zu bestreiten, dass sich durch das Konzept „Bilder im Recht“ die Methoden der Vermittlung des juristischen Stoffs in der

universitären Lehre weiterentwickeln und bereichern lassen.⁷ Spätestens seit der berühmten Aussage „the medium is the message“ des Medientheoretikers Marshall McLuhan ist weitgehend anerkannt, dass Vermittlungsmethoden und Kommunikationsmittel von entscheidender Bedeutung für die Aufnahme von Inhalten sind.⁸

II. Die Rechtsdidaktik in der Nach-Gutenberg-Galaxis-Ära

Traditionelles Leitmedium der Vermittlung juristischen Wissens ist das Buch. Man kann pointiert sagen, dass Rechtsdidaktik und Rechtswissenschaft sich der „Gutenberg-Galaxis“⁹ zuordnen lassen – auch diesen Ausdruck verdanken wir der Begriffskreativität McLuhans. Die Gutenberg-Galaxis ist in der heutigen Digitalgesellschaft durch die in der Soziologie so bezeichnete „Internet-Galaxis“¹⁰ vielfach verdrängt worden.¹¹ Das Leitkommunikationsmedium der heutigen Gesellschaft ist das digitale Netz.¹² Diese mediale Entwicklung kann die Rechtswissenschaft und die Methoden ihrer Vermittlung nicht unberührt lassen. Auch im universitären Kontext sind seit einigen Jahren Digitalisierungstendenzen zu verzeichnen, allerdings beschränkten sie sich oft auf das „Hochladen“ von Folien auf Open-Source-Plattformen. Von einem echten Übergang der Rechtsdidaktik von der „Gutenberg-Galaxis“ zur neuen „Internet-Galaxis“ konnte bis vor kurzem nicht die Rede sein.

Dies änderte sich schlagartig unter den Bedingungen der Corona-Krise. Verschiedene digitale Lehrformate wurden und werden ausprobiert und angeboten, von Podcasts und vertonten PowerPoint-Präsentationen bis hin zu Videokonferenzen.¹³ Die Digitalisierung der Lehre ist unter dem Druck der Verhältnisse innerhalb kürzester Zeit zur Realität geworden. Doch „[ist] nicht alles[,] was glänzt, [...] Gold“ schreibt zutreffend Janique Brüning in der Ausgabe 6/2020 der ZJS angesichts der wegen fehlender Präsenzlehre drastisch reduzierten sozialen Interaktion in universitären Einrichtungen.¹⁴ Interaktive Präsenzveranstaltungen gehören zum Inbegriff des universitären Lebens und sind unverzichtbar.¹⁵ Nichtsdestotrotz kann man in den krisenbedingten Fortschritten der Digi-

* Das Projekt geht auf eine Initiative der *Erstautorin* zurück und wird unter ihrer Leitung durchgeführt. Die *Zweitautorin* ist für die Videoreihe Strafrecht-AT zuständig. Für die Videoreihe Strafrecht-BT ist Frau Wiss. Mit. *Antonia Cohrs* zuständig. Die für SoSe 2021 geplante dritte Reihe von Clips, die Studierende herstellen werden, wird unter zusätzlicher Mitwirkung von Herrn Wiss. Mit. *Maximilian Nussbaum* zustande kommen. Das Projekt wird durch die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover finanziert. Technisch wird es durch Herrn Wiss. Mit. *David Erhardt* unterstützt. Die Vertonung der bisherigen Videos erfolgte durch Frau stud. iur. *Inga Müller*, Herrn stud. iur. *Oliver Marks* und Herrn Wiss. Mit. *Maximilian Nussbaum*.

¹ Zimmermann/Aksoy, Kompetenztrainer Rechtsdidaktik, Juristisches Lehren und Lernen gestalten, 2019, S. 96.

² Vgl. Boehme-Neßler, in: Hilgendorf (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsvisualisierung, 2005, S. 146.

³ Boehme-Neßler spricht vom modernen Recht als „avisuellem Bereich“, Boehme-Neßler (Fn. 2), S. 141.

⁴ Sachs-Hombach, in: Hilgendorf (Fn. 2), S. 164 m.w.H. zur Unterscheidung von „Bilder[n] im Recht“ und „Bilder[n] vom Recht“.

⁵ Sachs-Hombach (Fn. 4), S. 164; Boehme-Neßler (Fn. 2), S. 154 ff.

⁶ Boehme-Neßler (Fn. 2), S. 148 f., 154 ff.

⁷ Vgl. Sachs-Hombach (Fn. 4), S. 164.

⁸ McLuhan, Das Medium ist die Botschaft – The Medium is the Message –, 2001; dazu Grampp, Marshall McLuhan, Eine Einführung, 2011, S. 123. Bezugnahme auf McLuhan auch Röhl, in: Hilgendorf (Fn. 2), S. 51.

⁹ McLuhan, Die Gutenberg-Galaxis, Die Entstehung des typographischen Menschen, 1968, S. 13 ff.

¹⁰ Castells, The Internet Galaxy, Reflections on the Internet, Business, and Society, 2001.

¹¹ Castells (Fn. 10), S. 3; vgl. Stalder, Kultur der Digitalität, 2016, S. 11.

¹² „The Network is the Message“, Castells (Fn. 10), S. 1 ff.

¹³ Dazu Brüning, ZJS 2020, 521.

¹⁴ Brüning, ZJS 2020, 521.

¹⁵ Brüning, ZJS 2020, 521.

alisierung auch eine Chance sehen,¹⁶ herkömmliche rechtsdidaktische Ansätze durch neue Herangehensweisen zu bereichern. Vor allem bietet die Digitalisierung eine Chance, visuelle rechtsdidaktische Methoden effektiv mit klassischen Lehrformaten zu verbinden. Die Digitalisierung ermöglicht mehr „Bilder im Recht“ und damit oft eine Vereinfachung komplexen und abstrakten Wissens. Von dieser Überzeugung ausgehend startete im digitalen WS 2020/2021 an der Leibniz Universität Hannover, am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Susanne Beck) das Projekt JurClip.

III. Das Projekt „JurClip“

1. Aktivierung des visuellen Gedächtnisses

Bei JurClip handelt es sich um eine Reihe zwei- bis dreiminütiger animierter Lernvideos, in denen strafrechtliche Probleme und Lösungsstrategien, vor allem aber strafrechtliches Grundlagenwissen, visualisiert werden.¹⁷ Eingesetzt werden vor allem Illustrationen, Animationen, Symbole und so genannte realistische Bilder wie Pyramiden- und Gleichgewichtsmodelle, nur am Rande werden Grafiken und in Lehrbüchern klassischerweise vorhandene Entscheidungsbäume oder Aufbauschemata verwendet (wiewohl sie auch vorkommen).¹⁸ Klassische Schulbeispiele, wie der Kirschbaumfall oder der Radfahrerfall, werden verbildlicht. Zum Teil wird mit Comic-Symbolen, wie Denk- oder Sprechblasen, gearbeitet, gelegentlich wird auch Lautmalerei verwendet. Bei der Darstellung von abstraktem theoretischem Wissen und der Schilderung von Meinungsverschiedenheiten in dogmatischen Fragen werden häufig visualisierte Metaphern eingesetzt. Ist z.B. von der Auffangfunktion des allgemeinen Notstands nach § 34 StGB die Rede, werden ein Netz und die sich in einem fallenden Beutel befindenden abgelehnten Rechtfertigungsgründe dargestellt.

Der Vorgehensweise liegt die in der Psychologie der Bildwahrnehmung bekannte duale Codetheorie zugrunde, wonach es zwei Arten von Gedächtnissystemen gibt, das verbale und das visuell-nonverbale.¹⁹ Während die Bilderwahrnehmung und -speicherung im visuell-nonverbalen Gedächtnissystem durch eine doppelte Enkodierung stattfindet – die Bilder werden in visuellem Wissen verschlüsselt abgefasst und zugleich in verbale Codes transportiert –, ist die Wahrnehmung von abstrakten Begriffen monokodiert.²⁰ Abstrakte Wörter erfahren nur eine verbale Enkodierung bei ihrer Speicherung

im verbalen Gedächtnissystem.²¹ Auch wenn die Befunde noch nicht für eine eindeutige oder pauschale Überlegenheit der Bilder gegenüber den Texten sprechen,²² liefert die psychologische Forschung einige gewichtige Hinweise, dass die duale Kodierung der Bildwahrnehmung eine effizientere Speicherung von Wissen ermöglicht als die Monokodierung.²³ Die Versinnbildlichung von abstrakten, dogmatischen Begriffen im Rahmen des Projekts „JurClip“ zielt darauf, eine duale Enkodierung von Begriffswahrnehmungen zu ermöglichen. Abstraktes Wissen soll einprägsamer werden.

2. Praktische und konzeptuelle Herausforderungen beim Entstehungsprozess

Es ist allerdings nicht immer möglich, auf Sprache zu verzichten, dies ist auch nicht wünschenswert. Bilder stoßen an kommunikative Grenzen.²⁴ Oft ist es schwer, die entsprechenden Bilder und Symbole für abstrakte Termini und dogmatische Argumente zu finden. Wie Klaus Röhl im Zusammenhang mit einem 2001 von ihm geleiteten Projekt anmerkte: „Der normative Gehalt sperrt sich gegen eine direkte bildliche Umsetzung“²⁵. Es ist kein Prozess der direkten Übersetzung von Sprache ins Bild, die im Rahmen der Videoclips unternommen wird.²⁶ Vielmehr wird mit Assoziationen gearbeitet²⁷ und teilweise auf Sprachtexte zurückgegriffen – die Filme werden auch vertont. Die Text-Bild-Kombination ist unverzichtbar. Erneut ist es die psychologische Forschung, die darauf hinweist, dass Illustrationen erst wirksam sind, wenn sie verbal unterstützt werden.²⁸ Ein Bild, vor allem, wenn es symbolhaft ist, versteht sich oft nicht von selbst.²⁹

Durch die Text-Bild-Kombination entstehen neue Herausforderungen für die Herstellerin des Videos. Es muss darauf geachtet werden, dass die Bildauswahl oder die Bilderzuordnung von der sprachlichen Schilderung nicht ablenkt oder dass gerade die wichtigen Informationen der Textschilderung illustriert werden.³⁰ Text und Bild sollen in ausgewogenem Verhältnis stehen. Verlangt wird die Anwendung von sog. Strategien der selektiven Aufmerksamkeit.³¹ Bei der Herstellung der JurClip-Lernvideos ist man immer wieder mit der Frage beschäftigt, wie viele Bilder und wie groß sie sein sollen, wie witzig oder ernst die dargestellten Figuren wirken sollen, ob der geschriebene Text in der Mitte der Folie erscheinen oder am unteren oder oberen Rand platziert werden soll.

¹⁶ Zur „Krise als Chance“ *Wißmann*, ZJS 2020, 524 ff.

¹⁷ Ein Beispiel zum Tatbestandsirrtum ist abrufbar unter <https://www.jura.uni-hannover.de/de/jurclip/subjektiver-tatbestand/#c19359> (24.5.2021).

¹⁸ Zu sog. realistischen Bildern *Wegscheider*, in: Hilgendorf (Fn. 2), S. 225.

¹⁹ Zu dualen Codetheorie *Engelkamp*, in: Sachs-Hombach/Rehkämper (Hrsg.), Bild – Bildwahrnehmung – Bildverarbeitung, Interdisziplinäre Beiträge zur Bildwissenschaft, 2. Aufl. 2004, S. 228 ff.

²⁰ *Engelkamp* (Fn. 19), S. 228.

²¹ *Engelkamp* (Fn. 19), S. 228 f.

²² *Boehme-Neßler* (Fn. 2), S. 137.

²³ *Engelkamp* (Fn. 19), S. 229 m.w.H. zu Experimenten, S. 229; dazu auch *Weidemann*, in: Sachs-Hombach/Rehkämper (Fn. 19), S. 243.

²⁴ *Boehme-Neßler* (Fn. 2), S. 138.; *Röhl* (Fn. 8), S. 53.

²⁵ *Röhl* (Fn. 8), S. 54.

²⁶ *Röhl* (Fn. 8), S. 53.

²⁷ *Röhl* (Fn. 8), S. 53.

²⁸ *Weidenmann* (Fn. 23), S. 244, 249.

²⁹ *Weidenmann* (Fn. 23), S. 247.

³⁰ *Weidemann* (Fn. 23), S. 243, 250; vgl. *Röhl* (Fn. 8), S. 54.

³¹ Dazu *Weidemann* (Fn. 23), S. 250.

Weiterhin steht auch nicht immer faktisch das von der Vorstellung her ideale Bild zur Verfügung. Für die Herstellung der JurClip-Videos wird das Videomaker-Programm „MySimpleShow“ in seiner weitesten Version verwendet. Diese ermöglicht den Zugriff auf einen großen Pool von Bildern. Nichtsdestotrotz ist man nicht selten mit dem Problem konfrontiert, dass das optimal zutreffende Bild nicht ausfindig gemacht werden kann. Hier ist einiges an Umdenken verlangt.³² Das ursprüngliche Skript muss gegebenenfalls modifiziert werden, die Fallkonstellation oder der zu verbildlichende Begriff müssen nicht selten durch andere ersetzt werden. Die punktuelle Integration von außerhalb des Programms gezeichneten Figuren könnte das Problem zwar lösen, würde allerdings zum Bruch des einheitlichen ästhetischen Erscheinungsbildes führen. Die eingefügten Figuren wären nicht vom selben Zeichnungsstil wie diejenigen des Programms. Die Illustrationen wären nicht „aus einem Guss“.

Erwogen wurde daher am Beginn des Projekts, die zeichnerische Leistung einer professionellen Künstlerin einzubeziehen, die alle Zeichnungen entwerfen würde. Dies hätte aber nicht nur die Kosten des Projekts erheblich erhöht, sondern auch den Herstellungsablauf verkompliziert. Die künstlerische Arbeit einer fachfernen Person orientiert sich vordergründig an ästhetischen Zwecken, die juristische Korrektheit und Genauigkeit des vermittelten Stoffs könnte dadurch Einbußen erleiden.³³ Um dies zu vermeiden, wäre eine sehr intensive und zeitaufwendige Zusammenarbeit mit der fachfernen Person von Nöten, was angesichts des Bedarfs, die Studierenden schnell und effektiv für das digitale Semester auszurüsten, als wenig zielführend erschien. Deshalb wird nun mit dem Pool an vorhandenen Bildern gearbeitet. Letztlich ist die Begrenztheit nicht immer von Nachteil: Sie zwingt zur Flexibilität, schnellem Umdisponieren und vor allem zum Verzicht auf überflüssige Informationen, die den Wissenserwerb erschweren könnten.

Zur Reduktion auf Kerninformationen zwingen auch die technischen Rahmenbedingungen des Programms. Dauer, Bilderzahl pro Folie und Zeichenzahl des gesamten Skripts sind vorgegeben. Die Videos können nicht länger als drei Minuten sein. Nähert man sich z.B. der maximal zulässigen Zeichenzahl an, fängt das Programm an, die verbliebene Anzahl möglicher Zeichen rückwärtszuzählen. Das ist häufig ein Warnsignal, dass man sich einer zu komplizierten Ausdrucksweise bedient oder unnötige Informationen vermittelt. Auch wenn Warnsignale dieser Art die Geduld und das Durchhaltevermögen der Produzentin in besonderer Weise herausfordern können, erweisen sie sich in der Regel für das Gesamtergebnis als vorteilhaft. Solche Beschränkungen tragen dazu bei, dass die Videos einen schnellen und prägnanten Überblick über wichtige Probleme und Aufbaufragen schaffen. Inwieweit man die ganzen technischen Hürden erfolgreich überwunden und eine ausgewogene Text-Bild-Kombination erreicht hat, wird durch eine algorithmische Bewertung des Programms dargestellt. Die Künstliche Intelligenz

erteilt den fertig gestellten Videos Noten in einer Skala von 1 bis 5. Erreicht das Video den Bereich 4 bis 5 ist die KI großzügig mit lobenden Worten. Liegt das Video unter dem Bereich 4+ geht die KI verhaltener mit ihrem Lob um. Oft sind Videos, die die KI unter der Note 4+ einstuft, solche, mit denen man selbst ebenfalls nicht ganz zufrieden ist. Meistens lohnt es sich in diesen Fällen, das Video noch einmal zu optimieren.

3. Weiche Umsetzung des „Inverted-Classroom“-Konzepts

Die JurClip-Videos sind als eine kurze Einführung in die jeweils in der Strafrechtsvorlesung behandelte Materie gedacht. Die Videos wurden im Wintersemester schrittweise parallel zur Strafrechtsvorlesung in einem eigenen JurClip-Portal auf der Fakultätsseite zum Beginn der Vorlesungswoche hochgeladen. Damit lassen sich die Videos als eine weiche Umsetzung des sog. Inverted-Classroom-Konzepts verstehen.³⁴ Dieses Konzept besagt, dass eine erste Aneignung von Wissen in der Vorveranstaltungsphase stattfindet, in der Veranstaltung das rezipierte Wissen weiter vertieft und schließlich durch Übung und Anwendung verfestigt wird.³⁵ Das klassische Lehrkonzept, bei dem die Wissensvermittlung in der Veranstaltung stattfindet (in Vor-Corona-Zeiten in der Präsenzveranstaltung) und die Wissensverfestigung durch Übungen in der Nachphase der Hauptveranstaltung erfolgt, wird „umgedreht“ oder zumindest erweitert.³⁶

Mit den JurClip-Videos wird jedoch keinesfalls die Umsetzung des Inverted-Classroom-Konzepts in einer radikalen Form beabsichtigt, die die Präsenz- bzw. digitale Vorlesung zweitrangig macht. Was die Wissensvermittlung betrifft, sind die Videos nicht als Ersatz für Vorlesungen konzipiert, sondern ausschließlich als Ergänzung gedacht. Die Vorlesung bleibt der Kern des Unterrichts. Auch die Übungen in der klassischen Form der Arbeitsgemeinschaften im Anschluss an die Vorlesung bleiben unverzichtbar.

Das JurClip-Projekt geht somit davon aus, dass man sich bemühen soll, „das Engagement der Studierenden in der Vorbereitungsphase einer Veranstaltung zu steigern“.³⁷ Das Zurverfügungstellen von einführendem Material, das zugleich die Vorteile der Bilderaufnahme für den Wissenserwerb nutzt, bezweckt eine erhöhte Mitwirkungsbereitschaft in der Hauptveranstaltung. Der interaktive Charakter des gemeinsamen Lernens wird gefördert.

Schließlich fungieren die Videos nicht nur als kurze Einführung in die jeweils behandelte Materie, sondern auch als eine effektive, schnelle Wiederholung von Kerninformationen.

4. Rezeption des Projekts und Entwicklungsperspektive

Bisher ist die Videoreihe dem strafrechtlichen Stoff gewidmet und in erster Linie an Erstsemester-Studierende adressiert, sowie an diejenigen Studierenden, die an einer schnellen Auffrischung ihres strafrechtlichen Grundlagenwissens

³² So auch Röhl in Bezug auf seine Erfahrungen mit dem Projekt „Recht anschaulich“, Röhl (Fn. 8), S. 53.

³³ Vgl. Röhl (Fn. 8), S. 52.

³⁴ Zum Konzept Brüning, ZJS 2020, 521 (523).

³⁵ Brüning, ZJS 2020, 521 (523).

³⁶ Brüning, ZJS 2020, 521 (523).

³⁷ Brüning, ZJS 2020, 521 (523).

interessiert sind. Sie ist untergliedert in Strafrecht-AT und Strafrecht-BT. Das Projekt ist von den Studierenden positiv aufgenommen worden. Die Studierenden beziehen sich im Kontext der Arbeitsgemeinschaften oft auf die Fallbeispiele aus den Videos oder stellen Fragen, die diese betreffen. Nach Angaben der technischen Stelle der Juristischen Fakultät sind in dem Zeitraum von Mitte Oktober 2020 bis Mitte Februar 2021 ca. 6.000 Zugriffe auf die JurClip-Seite der Fakultät verzeichnet worden. Zu beobachten ist, dass die Clips zu einzelnen thematischen Einheiten zwar ihre höchste Aufrufungszahl in der Woche erreichen, in der das Thema jeweils in der Vorlesung behandelt wird, dass sie jedoch auch in nachfolgenden Semesterwochen regelmäßig aufgerufen werden. Z.B. wurden die Videos zur Kausalität im Oktober 296-mal, in November 168-mal, 40-mal im Dezember, 18-mal im Januar sowie 131-mal in Februar aufgerufen.

Von Interesse und hilfreich bei der Gestaltung des Projekts war eine kleine Umfrage zur Bewertung des Vorhabens und zum Interesse seitens der Studierenden, die im Vorfeld des öffentlichen Zugänglichmachens des JurClip-Portals durchgeführt wurde. An der Umfrage haben 45 Studierende teilgenommen. 63,64 % der Studierenden fanden, dass Lernvideos mit Illustrationen eine wichtige Lernhilfe sind, 29,35 % hätten sogar Lust, bei der Herstellung der Videos mitzumachen. Vor diesem Hintergrund wird im Sommersemester 2021 das JurClip-Projekt um eine zusätzliche Video-Reihe erweitert, die unter Mitwirkung der Studierenden entsteht. Im Rahmen eines Online-Seminars werden Studierende mit Interesse an digitaler Projektarbeit in die Visualisierungstechniken von JurClip eingeführt. Eingeteilt in kleine Gruppen unter der Leitung von Mitarbeiterinnen des Lehrstuhls stellen sie Videos her, die strafrechtliche Meinungsstreitigkeiten behandeln. Von der bei der Konzipierung und Herstellung der Videos benötigten Reduktion und Vereinfachung von Komplexität werden wichtige Lerneffekte erhofft. Die fertig gestellten Videos werden nach Abschluss des Seminars in das JurClip-Portal aufgenommen sowie in die mittlerweile eingeführte JurClip-Playlist des YouTube-Kanals.

IV. Zusammenfassende Bemerkungen

Lernvideos mit Illustrationen, wie beim JurClip-Projekt, stellen eine von mehreren Möglichkeiten dar, juristisches Wissen visualisiert zu vermitteln. Die Verwendung von Comic-Strips in Vorlesungsskripten, die Ausstrahlung von Filmsequenzen in der Vorlesung, die Integration von Concept Maps und weiteren Grafiken in den Unterricht sind einige weitere Möglichkeiten. Die rasant fortgeschrittene Digitalisierung sollte als Chance gesehen werden, diese Möglichkeiten wahrzunehmen und für die Optimierung der Rechtsdidaktik zu nutzen. Davon gewinnt nicht nur die Lehre unter Online-Bedingungen, sondern auch die hoffentlich bald wieder mögliche klassische Präsenzlehre. Wie das Beispiel von JurClip zeigt, sind Visualisierungsprojekte in der juristischen Lehre mit praktischen und konzeptionellen Herausforderungen verbunden. Gleichwohl motivieren die durch Aktivierung des visuellen Gedächtnisses zu erwartenden Vorteile für den Wissenserwerb sowie die Aufgeschlossenheit der Studierenden neuen

Lehrformaten gegenüber dazu, sich diesen Herausforderungen zu stellen.